

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Flurbereinigungsverfahren

Nierstein-Plateau Proj. V

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 91808

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1.	Bestandteile des Planes	1
2.	Allgemeines	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
2.2	Planungsgrundlagen	2
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	3
3.	Begründung und Abwägung	3
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan	3
3.2	Wegenetz	3
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen	5
3.4	Sonstige Planungen	6
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter	7
3.6	Landespflege	7
3.6.1	<i>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope</i>	7
3.6.2	<i>Eingriffsregelung</i>	7
3.6.3	<i>Sonstige landespflegerische Maßnahmen</i>	13
3.7	Verträglichkeitsprüfungen	13
3.7.1	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</i>	13
3.7.2	<i>NATURA 2000</i>	13
3.7.3	<i>Artenschutzprüfung</i>	13
3.7.4	<i>Ökologische Gesamtbilanz</i>	13

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:2.000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Weinbergsflurbereinigungsverfahren Nierstein Plateau wurde am 24.04.2007 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (DLR) nach § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Durch Teilungsbeschluss vom 17.03.2021 wurde das Verfahrensgebiet Nierstein-Plateau Proj. V gebildet. Der Anordnungs- sowie der Teilungsbeschluss sind rechtskräftig.

Ein Änderungsbeschluss vom 14.12.2022 dient zur Zuziehung von Flächen, hauptsächlich für das geplante Rückhaltebecken 411. Er wird am 24.01.2023 rechtskräftig.

Die Aufbaugemeinschaft Nierstein hat für Rebflächen in der Gemarkung Nierstein einen Aufbauplan aufgestellt, sieben Aufbauabschnitte räumlich abgegrenzt und deren zeitliche Abfolge festgelegt, in welchen der planmäßige Rebenwiederaufbau durch bodenordnerische Maßnahmen begleitet werden soll. Dieses Projekt ist das fünfte der sieben geplanten Projekte.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die grundlegenden Ziele des Verfahrens wurden in der projektbezogenen Untersuchung (PU) entwickelt.

Das Verfahrensgebiet umfasst nur Flächen der Gemarkung Nierstein (Verbandsgemeinde Rhein-Selz; Landkreis Mainz-Bingen). Die in den Jahren 1912 bis 1922 auf dem Niersteiner Plateau durchgeführten Wegebereinigungen konzentrierten sich auf die Verbesserung der damaligen Erschließungssituation, so dass heute weiterer Neuordnungsbedarf unter Fokussierung auf die notwendige Besitzzusammenfassung besteht.

Das Verfahrensgebiet erstreckt sich auf die Rebflächen zwischen der Gemarkungsgrenze zu Oppenheim im Süden, entlang dem befestigten Weg welcher die Grenze zu dem südwestlich gelegenen Verfahrensgebiet Nierstein-Plateau Projekt VI bildet und wird im Westen durch die L 420 begrenzt. Im Norden grenzt das Verfahrensgebiet an die Bebauung der Stadt Nierstein, östlich reicht das Gebiet bis an den Steinbruch.

Die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes von rd. 82 ha verteilt sich auf 70 ha Rebfläche, 1,7 ha Grünland, 5 ha Verkehrsflächen, sowie 5,3 ha sonstige Flächen

Die Räumung des Rebenbestandes wird bzw. wurde nach der Lese 2022 durchgeführt. Der Besitzübergang und die Neuanlage der Rebstöcke finden im Frühjahr 2024 statt.

Es handelt sich um traditionelles Weinbergsgelände. Die Abgrenzung der Rebflächen nach der VV über die Abgrenzung des Rebgebietes vom 02.12.1996 ist erfolgt. Danach liegen alle Flächen innerhalb der Abgrenzung.

Mit Schreiben vom 13.09.2022 hat die Stadt Nierstein mitgeteilt, dass ihr keine Belastungen durch Kampfmittel bekannt sind.

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der LAG Rheinhessen (LEADER).

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2030 der Verbandsgemeinde Rhein-Selz sieht in dem betreffenden Gebiet landwirtschaftliche Nutzfläche vor.

Der geplante Verlauf der Ortsumgehung Nierstein ist dargestellt und tangiert die Planung. Bezüglich der möglichen Umsetzung werden vom DLR jährlich Stellungnahmen des LBM angefordert. Die jeweils gleichlautende Antwort ist, dass der zeitliche Ablauf nicht absehbar ist.

Einige an den Steinbruch abgrenzende Flächen sind als Flächen für die Sicherung von Rohstoffabbau gekennzeichnet.

Im Nordosten ist ein kleiner Bereich als Wohnbaufläche vorgesehen, der jedoch aus diesem Grund nicht von Maßnahmen betroffen ist.

Ein großer Bereich der Flächen im Nordwesten ist als Suchraum für Ausgleichsflächen ausgewiesen. In diesem Bereich werden lediglich auf bereits vorhandenen Wegetrassen Veränderungen vorgenommen.

Weitere für das Bodenordnungsverfahren planungsrelevante Darstellungen sind im Flächennutzungsplan nicht enthalten.

Bebauungspläne sind im Verfahrensgebiet nicht bekannt.

Sonstige Planungen Dritter im Verfahrensgebiet sind ebenfalls nicht bekannt.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Entsprechend der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 24.04.2007 ist es das Ziel des Bodenordnungsverfahrens, im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten in den Rebflächen zu bilden und die Voraussetzungen für eine effiziente maschinelle Bewirtschaftung im Direktzug zu schaffen. Ergänzend zu dieser agrarökonomischen Zielsetzung soll durch die Bodenordnung die weitere touristische Entwicklung in Nierstein unterstützt werden. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Landschaft sind harmonisch zu verbinden, indem ein Ausgleich zwischen den Interessen des Weinbaus und den Belangen des Naturschutzes angestrebt wird.

3.2 Wegenetz

Das vorhandene Wegenetz wurde in der ursprünglichen Wegebereinigung den damaligen Anforderungen entsprechend gestaltet. Eine Anpassung der Wegestruktur ist daher erforderlich.

Die bereits bestehenden Blockeinheiten bleiben nur zum Teil erhalten. Insbesondere die vorhandenen Zeilenlängen werden von den betroffenen Winzern nicht als ausreichend angesehen.

Im nordöstlichen Bereich finden aufgrund der Nähe zur Stadt und der bestehenden Rutschgefahr keine baulichen Maßnahmen statt. Freiwillige Flächentausche sollen jedoch ermöglicht werden und es wird eine Neuvermessung stattfinden. Zudem ist geplant den bisher im Eigentum der Firma Dyckerhoff befindlichen Wirtschaftsweg in öffentliches Eigentum zu überführen. Aus diesem Grund verbleibt der Bereich im Verfahrensgebiet.

Im Einzelnen sind folgende Wegebaumaßnahmen vorgesehen:

Befestigte Wege:

Der Weg 109 stellt die Haupteinschließung des Gebietes von der Ortslage her dar und muss aufgrund der erwarteten höheren Frequentierung verbessert werden.

Im weiteren Verlauf wird die bisherige, befestigte Haupteerschließung 2018 (Betonsteinpflaster) zurückgebaut und stattdessen die ebenfalls bereits befestigte Verbindung in den Bereichen der Maßnahmen 104 und 102 (vorhandene Betonbefestigungen) verbessert. Dies dient auch der Herstellung einer geordneten Wasserführung.

Anstelle der bisherigen befestigten Verbindung 2002 (Betonbefestigung) wird der Weg 101 asphaltiert. Hierdurch entstehen eine bessere Fahrdynamik sowie größere Zeilenlängen.

Im nördlichen Bereich wird die Schottertrasse 130-133 ergänzt. Diese Wege dienen jeweils der befestigten Erschließung der anliegenden Blöcke.

Der Weg 103 verbindet den Schotterwegezug 130-133 mit der Haupteerschließung. Er muss aufgrund des Gefälles sowie der notwendigen Wasserführung als Asphaltweg ausgebaut werden. Gleichzeitig dient er als befestigte Erschließung des östlich angrenzenden Blockes.

Der Schotterwegezug 135-134 stellt die Verbindung zu den südwestlich gelegenen Flächen dar. Hier wurde auf die gewünschte Asphaltierung verzichtet, da das Gefälle einen Schotterweg zulässt. Die nördlich und südlich des Weges 135 gelegenen Blöcke erhalten so eine befestigte Erschließung. Der Wegezug wird ergänzt durch das als Asphaltweg geplante Teilstück 106. Hier kann aufgrund der Steigung sowie der notwendigen Wasserführung nicht auf eine Asphaltierung verzichtet werden. Er dient gleichzeitig der Erschließung des östlich gelegenen Blockes.

Die Maßnahme 105 dient der Verbesserung der Wasserführung im Kreuzungsbereich zu dem bereits vorhandenen Betonweg.

Die Maßnahme 110 dient der Optimierung der derzeit nicht funktionsfähigen Wasserführung aus dem bestehenden befestigten Hohlweg über die vorhandene Radwegetrasse in den geplanten Graben.

In Form der neuen Asphaltwege 111 und 112 wird eine befestigte Erschließung in den VI. Abschnitt geschaffen.

Im Rahmen der Gestaltung der neuen Weinbergsblöcke wird der sanierungsbedürftige vorhandene Betonsteinpflasterweg 2000 entnommen. Stattdessen entsteht der neue Asphaltweg 100. Im weiteren Verlauf wird der vorhandene, ebenso stark geschädigte, Betonweg in Form der Maßnahme 113 als Asphaltweg neu ausgebaut.

Unbefestigte Wege:

Der Weg 200 ist ein Erdweg auf neuer Trasse in zuvor intensiv genutztem Weinbergsgelände. Er dient hauptsächlich der Biotopvernetzung.

Der Weg 201 dient als Wendeweg oberhalb der vorhandenen Böschung, die erhalten bleiben soll.

Der Weg 202 grenzt die Flächenausweisung für die Stadt Nierstein mit den vorhandenen Sitzgelegenheiten vom Weinbergsgelände ab.

Der Weg 221 grenzt das Gelände um das Rückhaltebecken gegen die weinbauliche Nutzung ab.

Die Wege 209, 211, 212, 216, 219, 220, 225 und 228 dienen als Wendewege.

Der Weg 210 dient sowohl als Wendeweg als auch als Abgrenzung zum Steinbruchgelände.

Die Wege 204, 213, 215, 217, 218, sowie 222, 223, 226 und 230 dienen als Abgrenzung zu geplanten Landespflegeflächen bzw. des geplanten landespflegerischen Vernetzungstreifens oder vorhandenen Gehölzen. Die Wege 217, 218 und 222 dienen gleichzeitig als Wendewege. Der Weg 223 stellt eine Verbindung zum nördlichen-, der Weg 231 zum östlichen Teil des Gebietes her.

Der Weg 205 dient sowohl als Abstandswege wie auch zur Anbindung an den Haupterschließungsweg.

Der Weg 227 dient der Abgrenzung der vorhandenen Böschung, der Weg 229 zur Abgrenzung und Pflege der geplanten Böschung.

Der Weg 224 soll die vorhandenen Hecken gegen die weinbauliche Nutzung abgrenzen und dient gleichzeitig als Wendeweg.

Am südwestlichen Rand des Verfahrensgebietes verläuft ein Wegezug des Verbindungswegenetzes (Prioritäten 2 und 3). Der Weg ist als Betonweg ausgebaut und in gutem Zustand. Eine Verbreiterung ist aufgrund der Lage in einem Hohlweg bautechnisch nicht möglich. Mit den Maßnahmen 105 und 110 werden daher lediglich die Kreuzungsbereiche hinsichtlich der Wasserführung verbessert.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

3.3.1 Wasserwirtschaft

Das Verfahren „Nierstein-Plateau Projekt V“ lässt sich im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung in einen östlichen und einen westlichen Bereich einteilen. Die Abgrenzung stellt hier ein sehr markanter Höhenrücken innerhalb des Verfahrens dar.

Östliches Verfahrensgebiet:

Im östlichen Verfahrensbereich liegen keine natürlichen Oberflächengewässer vor. Als Schutz der Ortslage und zur Entkopplung des Zulaufes in die Mischwasserkanalisation, wurde ein großzügiger Wassereinlauf vor der Ortslage vorgesehen. Dieser wird über die vorhandenen Gräben 450-453+457, die vorhandenen Rohrleitungen 460+461 und die vorhandenen Durchlässe 550+551 bis zu einem großen Durchlass-, Brückenbauwerk (Nr.555) unter der B 420 geführt. Dazwischengeschaltet ist das vorhandene Sicker-, Regenrückhaltbecken 470.

In der Nachfolge der Unterquerung der Bundesstraße wird das Oberflächenwasser über den sich anschließenden „Dexheimer Bach/Graben“ (Nr. 458) bis in den Flügelbach transportiert.

Die gesamte Planung des Flurbereinigungsverfahrens wurde darauf ausgerichtet, die abflussverschärfenden Maßnahmen auf das Notwendigste zu reduzieren.

Die meisten alten Weinbergszeilenrichtungen wurden quer zum Hang beibehalten. Hiermit wird auch der Vermeidung der Verschärfung der Erosion Rechnung getragen. Im Einzugsbereich des vorgenannten Wassereinlaufes vor der Ortslage sollen lediglich in zwei begrenzten Bereichen abflussverschärfende Veränderungen der Zeilenrichtungen vorgenommen werden. Weitere Veränderungen der Gewannerichtung in den Randlagen des Verfahrens können jeweils in den unterhalb liegenden großzügigen Bereichen breitflächig versickern.

Darüber hinaus kommt es durch die zusätzliche Versiegelung der Wege 103, 132, 133 zu einer geringen abflussverschärfenden Wirkung.

Als Ausgleich für die vorgenannten abflussverschärfenden Veränderungen, soll vor dem abführenden Wirtschaftsweg Richtung Ortslage das zusätzliche Regenrückhaltebecken 410 entstehen.

Westliches Verfahrensgebiet:

Im nord-, westlichen Verfahrensbereich verläuft der „Dexheimer Bach/Graben“. Dieser kommt aus westlicher Richtung mit einem vorgeschalteten weitreichenden Versickerungssystem (s. vorhandene Rohrleitung 462). Danach verläuft er entlang des vorhandenen Betonweges und der B 420 in Form eines Halbschalengrabens (s. vorhandenen Graben

456), über den vorhandenen Durchlass 554 und den vorhandenen Graben 457 zu einem großen Durchlass-, Brückenbauwerk (Nr.555) unter der B 420.

In der Nachfolge der Unterquerung der Bundesstraße wird das Oberflächenwasser weiter über den „Dexheimer Bach/Graben“ (Nr. 458) bis in den Flügelbach transportiert.

Die meisten alten Weinbergszeilenrichtungen wurden quer zum Hang beibehalten. Hiermit wird auch der Vermeidung der Verschärfung der Erosion Rechnung getragen. Im Einzugsbereich des „Dexheimer Bach/Grabens“ sind lediglich in einem begrenzten Bereich abflussverschärfende Veränderungen der Zeilenrichtungen geplant.

Darüber hinaus kommt es durch die zusätzliche Versiegelung der Wege 100, 106, 111, 112 zu einer geringen abflussverschärfenden Wirkung.

Als Ausgleich hierfür soll das zusätzliche Regenrückhaltebecken (RRB) 411 entstehen.

Für die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens müssen auch die relevanten Einzugsgebiete die aus dem Abschnitt „Nierstein-Plateau Projekt VI“ resultieren mit herangezogen werden. Hierbei werden die jetzigen Gewannerichtungen berücksichtigt, da die konkrete Planung dieses Abschnittes noch nicht erfolgt ist. Die wasserwirtschaftliche Planung des Abschnittes „Nierstein-Plateau Projekt VI“ muss später nochmals exakt berechnet und aktualisiert werden. Sollten dann zusätzliche Abflussverschärfungen eintreten, so sind zusätzliche dezentrale Retentionsbereiche vorzusehen. Die Kostenquotelung des RRB 411 wird über den herbeigeführten Abfluss zum Becken aus dem Abschnitt V und VI vorgenommen.

Im Rahmen der Maßnahme 402 soll der kleinräumige, in Betonhalbschalen vorliegende „Dexheimer Bach/Graben“ durch einen größeren Grabenquerschnitt ersetzt werden.

Wasserschutzgebiete bzw. Anlagen der Wasserversorgung sind durch das Bodenordnungsverfahren nicht tangiert bzw. ist der vorhandene Hochbehälter nicht von Maßnahmen der Bodenordnung betroffen.

3.3.2 Bodenverbesserung, Planierungen

Laut der Überarbeitung der „Hangstabilitätskarte des linksrheinischen Mainzer Beckens“ befindet sich der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes im Bereich „geringe Gefährdung“ (Rutschungen sind hier nicht bekannt und nicht zu erkennen). In einem kleineren Teilbereich liegt eine „mittlere Gefährdung“ vor (alte Rutschmassen sind noch schwach erkennbar- entspricht der früheren Kategorie vermutetes Rutschgebiet).

Dennoch wurden notwendigen Erdbaumaßnahmen, in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau, auf das Notwendigste beschränkt und dienen den folgenden Hauptzielen:

- Angleichungen nach Entfernung entbehrlicher Erdwege
- Angleichungen an vorhandene Wege zur Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeiten weinbaulicher Flächen
- Beseitigungen von lokalen Unstetigkeiten
- Reduzierung der vorhandenen Querneigung

Die tatsächlich vorliegenden morphologischen Gegebenheiten werden bei der Detailuntersuchung und der zugehörigen Beurteilung berücksichtigt und sämtliche geplante Maßnahmen wurden mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau abgestimmt.

Nach der Karte des Erosionskatasters besteht in dem Gebiet teilweise eine hohe potentielle Erosionsgefährdung. Diese Bereiche sind jedoch nicht von geplanten Baumaßnahmen betroffen.

3.4 Sonstige Maßnahmen

- entfällt -

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

- entfällt -

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

Das gesamte Flurbereinigungsverfahren befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Rheinhessisches Rheingebiet“. Schutzzweck ist „die Erhaltung der Eigenart und Schönheit der den Rhein begleitenden Niederungen mit ihren die Landschaft gliedernden Grünbeständen und den sie begrenzenden, teils sanft ansteigenden, teils herausragenden und die Landschaft beherrschenden Hängen und Höhen; die Sicherung der Erholungswertes der Landschaft; die Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes durch Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt.“

Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete im Bodenordnungsverfahren.

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG.

Es befinden sich keine Natura 2000 Gebiete im Bodenordnungsverfahren, noch grenzt ein solches Schutzgebiet unmittelbar an das Verfahrensgebiet an.

Es befindet sich kein nach § 15 LNatSchG geschütztes Biotop im Verfahrensgebiet.

Es ist eine förderrechtliche Dauergrünlandfläche betroffen. Die zukünftige Regelung dieser Fläche erfolgt privatrechtlich unter Beteiligung der Unteren Landwirtschaftsbehörde.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Soweit Eingriffe durch Maßnahmen nicht vermieden oder minimiert werden können, sind dafür geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Um die unvermeidbaren Eingriffe zu minimieren sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Siehe Artenschutzprüfung):

- Vermeidung von Flurbereinigungsmaßnahmen im ökologisch hochwertigen nördlichen Bereich (Ortsrandlage) des Verfahrensgebietes.
- Rodung der wenigen Gehölze außerhalb der gesetzlichen Schutzzeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar
- Bodenarbeiten und die Beseitigung von Wurzelwerk an Böschungen und Säumen werden im April oder im Zeitraum August/September durchgeführt.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von den zwei ökologisch wertvollen Flächen (im Osten, nahe des Steinbruchs und eine größere Wiesenbrache im Hummertal) durch Sicherungsmaßnahmen und das Einhalten von Bauzeitenfenstern außerhalb der Brutzeit der zu schützenden Vogelarten (hier Durchführung der Baumaßnahmen März/April oder Baubeginn ab August / September)
- Vergrämung von früh brütenden Vogelarten im südlichen und östlichen Offenlandbereich (gerodete Weinberge) durch frühzeitigen Baubeginn mit lauten Baumaßnahmen, damit die brütenden Vogelarten durch die Störung auf umliegende Lebensräume ausweichen.

- Vermeidung von Vogelbruten der Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Schwarzkehlchen, ...) durch Mulchen der ehemaligen Weinbergsflächen im zeitigen Frühjahr (Februar/März) oder Baubeginn im August /September

Über 80 % aller heimischen Offenlandarten stehen bereits auf der Roten Liste der Vögel Deutschlands (DDA 2021). Zudem wird diese Artengruppe bei Flurbereinigungsverfahren oft am meisten beeinträchtigt.

Aus diesem Grund lag im Flurbereinigungsverfahren Nierstein V der Schwerpunkt in der Anlage und Ausgestaltung der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen auf der Förderung dieser Offenlandarten.

Die größeren Ausgleichsflächen in der Mitte des Verfahrensgebietes mit den Nummern 711, 707, 708 und 709 erfüllen diesen Anspruch. Hier sind reich strukturierte Flächen mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien geplant. Die Kernfläche mit annähernd einem Hektar soll dabei als kleinflächiges Mosaik aus Gebüsch, Hochstauden, Grünland, Totholz- und Lesesteinhaufen ausgestaltet werden. Die unmittelbar angrenzende Fläche 708 soll als Grünlandfläche entwickelt werden. Auf der folgenden Fläche 707 ist wiederum eine Gebüschgruppe geplant. Diese Fläche wiederum grenzt unmittelbar an die Ausgleichsfläche 709 an, die die wertvolle, bereits bestehende Wiesenbrache erweitert und ebenfalls um einen Steinriegel ergänzt wird.

Den Abschluss der Vernetzung bildet der Anschluss mit der Anlage 700 an das bestehende Gehölz um den Steinbruch.

Ein weiteres Trittsteinbiotop, ebenfalls locker mit Gehölzen bepflanzt, ist die Anlage 706. Sie dient allerdings, bedingt durch ihre Lage, eher der Bereicherung des Landschaftsbildes und als Schattenplatz für Fußgänger als dem Artenschutz.

Der neue Erdweg 200, der sich im Süden befindet, teilt den ansonsten sehr großen weinbaulich genutzten Block und stellt aufgrund seiner Lage ebenfalls eine Vernetzung dar. Er wird sehr extensiv genutzt.

Die Ausgleichsfläche 710 um das naturnah gestaltete Rückhaltebecken 410 bildet in seinem Komplex einen neuen Lebensraum, den es zuvor in diesem Gebiet nicht gab, auch hier wird ein Steinriegel angelegt.

Die Anlage 705 schützt den bestehenden Gehölzstreifen.

Der Verlust von drei Böschungen sowie zweier trockener Säume wird durch die Neuanlage von vier Böschungen (730 bis 733) ausgeglichen. Die Böschung 731 ist in die Ausgleichsfläche 709 integriert und die Böschung 732 in die große Ausgleichsfläche 711. Eine Böschung (733) entsteht entlang des Weges 227 und eine weitere (730) entsteht zwischen zwei Weinbergsblöcken. Die letztere hat aufgrund der zu erwartenden Randeinflüsse durch die Landwirtschaft eine geringe ökologische Funktion, als die Böschungen, die in die landespflegerischen Ausgleichsflächen integriert sind.

Um eine möglichst hohe Artenvielfalt zu erreichen und gleichzeitig das Einschleppen von Neophyten zu verhindern werden die neuen Kompensationsanlagen im Heumulchverfahren eingesät.

Das Material aus den Wegen, die aus einem Erdschottergemisch bestehen und häufig mit Hartgras bewachsen sind wird in neu anzulegende Wege eingebaut. Da diese neuen Wege nicht mit Gras eingesät und auch in Zukunft stark befahren werden ist damit zu rechnen, dass sich das Hartgras auch auf diesen neuen Wegen etablieren wird. Auf eine Umsiedlung der Pflanze kann verzichtet werden ohne dass der Erhalt der Pflanze im Gebiet gefährdet ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gemäß § 7 LNatSchG Abs. 1 so konzipiert, dass es zu einer ökologischen Verbesserung der bisher bestehenden landwirtschaftlichen Bodennutzung und des Landschaftsbildes kommt. Gleichzeitig werden gemäß Abs. 2 Nr. 5 und 6 neue, zusammenhängende Biotopverbundstrukturen geschaffen und erhalten.

Somit wurde ein Teil der "Planung vernetzter Biotopsysteme" mit ihren Zielen

- Schwerpunktraum: Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum und
- der Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Weinbaubiotope sowie
- die Sicherung einer kulturhistorisch bedeutsamen Landschaft

erfolgreich umgesetzt. Ebenso wurde ein Teil der planerischen Anregungen der anerkannten Naturschutzverbände soweit möglich realisiert.

Die Untere Naturschutzbehörde hat den baulichen Maßnahmen im LSG „Rheinhessisches Rheingebiet“ zugestimmt. Insgesamt trägt das Verfahren zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei und wertet mit seinen Maßnahmen den Erholungswert der Landschaft auf. Die Maßnahmen stehen somit inhaltlich der Schutzverordnung nicht entgegen.

Diese Maßnahmen führen zu einer positiven ökologischen Gesamtbilanz. Insgesamt wird durch die Planung der langfristige Erhalt der Kulturlandschaft gesichert.

Übersicht über die geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen:

Nr.	Art der Anlage Entwicklungsziel	Fläche [m²]	Begründung / Sonstiges	Detailfestsetzungen und Dauerpflege	Erreichen des Entwicklungs- ziels	§ 7 LNatSchG
700	Neuanlage eine mit Hochstämmen locker bepflanzten Vorwaldfläche Ansaat im Heumulchverfahren Aufstellen eines Hinweisschildes zum Schutz gegen illegale Lagerung von Kompost / Trester	4.603	Lokale Biotopvernetzung, Erweiterung des Lebensraums Waldrandstruktur um bestehenden Steinbruch	Pflege der Bäume: Erziehungsschnitt, Kontrolle Bindung, Verbissschutz, Wässern bei Trockenheit, Beseitigung von Stammaustrieben, In den ersten Standjahren Unterstützung des Wachstums der Bäume mit organischem Dünger Ein- bis zweimalige Mahd (Juli /September) Mahd abschnittsweise, Zusammenhängende Mahdfläche max. 1000 m² Um das Entwicklungsziel zu erreichen wird eine dreijährige Herstellung- und – Entwicklungspflege durchgeführt. An diesen Zeitraum schließt eine dauerhafte Unterhaltungspflege an.	5 – 10 Jahre	Abs. 3 Nr. 5
705	Ansaat der Fläche im Heumulchverfahren	316	Lokale Biotopvernetzung (Trittsteinbiotop)	Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September)	< 5Jahre	Abs. 3 Nr. 5
706	Pflanzung von 3 Einzelbäumen, Ansaat im Heumulchverfahren Aufstellen eines Hinweisschildes zum Schutz des Lebensraumes	714	Lokale Biotopvernetzung, Gliederung der Landschaft Aufwertung des Landschaftsbildes	Pflege der Bäume: Erziehungsschnitt, Kontrolle Bindung, Verbissschutz, Wässern bei Trockenheit, Beseitigung von Stammaustrieben, In den ersten Standjahren Unterstützung des Wachstums der Bäume mit organischem Dünger Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September)	5 – 10 Jahre	Abs. 3 Nr. 5
707	Locker bepflanzte Fläche mit Heistern und 5 Hochstämmen Ansaat der Fläche im Heumulchverfahren	1.142	Lokale Biotopvernetzung, Verbesserung des Situation für Offenlandarten, Akzentuierung des Landschaftsbildes	Pflege der Bäume: Erziehungsschnitt, Kontrolle Bindung, Verbissschutz, Wässern bei Trockenheit, Beseitigung von Stammaustrieben, In den ersten Standjahren Unterstützung des Wachstums der Bäume mit organischem Dünger Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September)	5 – 10 Jahre	Abs. 3, Nr. 5 und 6

Nr.	Art der Anlage Entwicklungsziel	Fläche [m²]	Begründung / Sonstiges	Detailfestsetzungen und Dauerpflege	Erreichen des Entwicklungs- ziels	§ 7 LNatSchG
				Um das Entwicklungsziel zu erreichen wird eine dreijährige Herstellung- und –Entwicklungspflege durchgeführt. Nach diesen drei Jahren schließt eine dauerhafte Unterhaltungspflege an.		
708	Ansaat im Heumulchverfahren Ausbringen von Eichenpfählen als Singwarte für Schwarzkehl- chen	2.876	Lokale Biotopvernetzung Akzentuierung des Landschaftsbildes, Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September) Mahd abschnittsweise, zusammenhängen- de Mahdfläche max. 1000 m². Es wird vor- geschlagen, die Fläche jeweils hälftig zu mähen, in ungeraden Jahren die Nordseite, in geraden die Südseite	< 5Jahre	Abs. 3, Nr. 5 und 6
709	Ansaat im Heumulchverfahren Ausbringen von Eichenpfählen als Singwarte für Schwarzkehl- chen Anlage eines Steinriegels Inkl. Böschung 731 (839 m²)	5.664	Lokale Biotopvernetzung, Erweiterung eines bestehenden Biotopes, Verbesserung des Situation für Offenlandarten	Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September) Mahd abschnittsweise, zusammenhängen- de Mahdfläche max. 1000 m². Die Fläche um den Steinriegel ist dauerhaft von Gehölz frei zu halten	5 – 10 Jahre	Abs. 3, Nr. 5 und 6
710	Locker bepflanzte Fläche mit 5 Hochstämmen Anlage eines Steinriegels Aufstellen einer Infotafel zum Schutz des Lebensraumes Ansaat im Heumulchverfahren	2.325	Trittsteinbiotop, Verbesserung des Situation für Offenlandarten, neuer, bisher nicht vorkommender Lebensraum, Aufwertung des Landschaftsbildes	Pflege der Bäume: Erziehungsschnitt, Kontrolle Bindung, Verbisschutz, Wässern bei Trockenheit, Beseitigung von Stamm- austrieben, In den ersten Standjahren Unter- stützung des Wachstums der Bäume mit organischem Dünger Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September). Die Fläche um den Steinriegel ist dauerhaft von Gehölzen frei zu halten. Um das Entwicklungsziel zu erreichen wird eine dreijährige Herstellung- und –Entwick- lungspflege durchgeführt. Nach diesen drei Jahren schließt eine dauerhafte Unter- haltungspflege an.	< 5Jahre	Abs. 3, Nr. 5 und 6
711	Ansaat der Fläche im Heu- mulchverfahren, Ziel ist eine	10.193	Lokale Biotopvernetzung, Verbesserung des Situation	Pflege der Bäume: Erziehungsschnitt, Kontrolle Bindung, Verbisschutz, Wässern	5 – 10 Jahre	Abs. 3 Nr. 5

Nr.	Art der Anlage Entwicklungsziel	Fläche [m ²]	Begründung / Sonstiges	Detailfestsetzungen und Dauerpflege	Erreichen des Entwicklungs- ziels	§ 7 LNatSchG
	<p>reichstrukturierte Fläche mit möglichst vielen unterschiedlichen Lebensräumen Anlag eine Totholzhaufens, eines Steinriegel Wildobsthochstämmen und Heister Aufstellen eines Hinweisschildes zum Schutz des Lebensraumes Inkl. Böschung 732 (436 m²)</p>		für Offenlandarten, neuer Lebensraum	<p>bei Trockenheit, Beseitigung von Stamm- austrieben, In den ersten Standjahren Unter- stützung des Wachstums der Bäume mit organischem Dünger Ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September). Die Fläche um den Steinriegel ist dauerhaft von Gehölzen frei zu halten. Um das Entwicklungsziel zu erreichen wird eine dreijährige Herstellung- und –Entwick- lungspflege durchgeführt. Nach diesen drei Jahren schließt eine dauerhafte Unter- haltungspflege an.</p>		
740	<p>Private Ausgleichsfläche für Rodung des Biotops 1007 Locker bepflanzte Fläche mit Heistern und Hochstämmen</p>	1.643	Erweiterung eines vorhandenen Gehölzbestandes	Freie Sukzession	5-10 Jahren	

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG hat ergeben, dass durch das Flurbereinigungsverfahren keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund wird auf die Durchführung einer UVP verzichtet. Der UVP-Verzicht wurde von der ADD auf der UVP-Plattform der Länder und der ADD-Homepage öffentlich bekanntgegeben.

3.7.2 Prüfung NATURA 2000

Im Verfahrensgebiet befindet sich kein Natura 2000 Gebiet, es grenzt auch kein solches an. Die weiter entfernten Natura 2000 Gebiete werden durch die Flurbereinigung Nierstein-Plateau mit größter Wahrscheinlichkeit nicht beeinträchtigt.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Die Flurbereinigungsbehörde hat ein externes Gutachterbüro damit beauftragt eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen und querschnittsorientierte Begehungen zum Artenschutz durchzuführen. Aus dieser Datenaufnahme wurde eine Bestandsbewertung nach dem Flurbereinigungsgesetz abgeleitet und die Verträglichkeit mit dem Artenschutz nach § 44 BNatschG festgestellt.

„Insgesamt lässt sich sagen, dass die geplanten Eingriffe in die Kulturlandschaft durch gut miteinander vernetzte Ausgleichsflächen neue unbefestigte Wege und Böschungen sehr gut ausgeglichen werden. Es ist sogar mit einer Verbesserung der Strukturvielfalt des Gebietes zu rechnen. Besonders durch die größeren neuen Landespflegeflächen in der Mitte des Hummertales erhält die Gemarkung für zahlreiche Arten einen höheren ökologischen Wert. Werden die festgelegten Maßnahmen fachgerecht umgesetzt, so ist die Flurbereinigung aus artenschutzrechtlicher Sicht verträglich und es ist keine dauerhafte Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.“ (Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung S. 29)

Die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden in die Planung mit einbezogen.

3.7.4 Ökologische Gesamtbilanz

Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der ökologische Gesamtzustand nach der Flurbereinigung besser sein wird.

In der Planung wurden Beeinträchtigungen möglichst vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen und Anlagen vollständig ausgeglichen, somit ist eine naturschutzfachliche Kompensation durch die Flurbereinigung nachgewiesen. Es entstehen neue Vernetzungsstrukturen und Lebensräume. Ökologisch wertvolle und sensible Lebensräume werden durch die geplanten Maßnahmen geschützt und z. T. aufgewertet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und der vom Landesamt für Umweltschutz kartierten Biotope durch Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht zu erwarten.

Bei Betrachtung der Gesamtbilanz werden sich die für den Naturschutz zur Verfügung stehenden Flächen deutlich vergrößern, vorhandene Biotope werden miteinander vernetzt und neue Biotoptypen werden geschaffen. Es ergibt sich eine positive Eingriffs-Ausgleichsbilanz.